

**Satzung des Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker  
Deutschlands, Landesverband Sachsen e.V.  
Fassung vom 2.9.2020**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Deutschlands, Landesverband Sachsen e.V.“  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Grundsätze, Ziele und Vereinszweck**

- (1) Das Selbstverständnis des Verbandes wird durch die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Verband fördert den Informationsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und anderen kirchlichen und musikalischen Werken, Einrichtungen und Institutionen.
- (3) Er unterstützt die Kirchenmusikerinnen<sup>1</sup> in ihren beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Anliegen.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere in Form der Kirchenmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - (a) Förderung der Kirchenmusik im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
  - (b) Förderung der kirchenmusikalischen Bildung im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

<sup>1</sup> ***Gendersensible Schreibweise***

*Soweit in dieser Satzung weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese jeweils für Personen aller Geschlechteridentitäten.*

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden
  - (a) im kirchenmusikalischen Dienst stehende Mitarbeiterinnen
  - (b) Kirchenmusikerinnen im Ruhestand
  - (c) Personen in kirchenmusikalischer Ausbildung
  - (d) Personen, die Interesse an der Arbeit des Vereins oder an der Kirchenmusik in Sachsen allgemein haben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Beitrittserklärung zusätzlich von einer erziehungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - (a) gröblich das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt,
  - (b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - (c) mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat aufzufordern. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.
- (5) Bis zum Beschluss über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Etwaige Ansprüche wegen entgangener Rechte in der Zwischenzeit sind ausgeschlossen.
- (6) Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anteil am Vereinsvermögen nicht zu.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Finanzierung der unter § 2 genannten Aufgaben hat jedes Mitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 30. April des Jahres fällig.
- (2) Art und Umfang des Mitgliedsbeitrags werden in einer Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform mit einer Einladungsfrist von einem Monat und unter Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und der Vorstand deren Durchführung beschließt oder wenn das mindestens 30 stimmberechtigte Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung sowie die Wahl und Abberufung des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurden.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (8) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, ruht sein Stimmrecht.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Eine geheime Abstimmung wird auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes durchgeführt. Personalentscheidungen werden grundsätzlich in geheimer Wahl gefällt. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert eine Stichwahl.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
  - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Aussprache
  - (b) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - (c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - (d) Entlastung des Vorstandes
  - (e) Wahl von vier weiteren Vorstandsmitgliedern
  - (f) Abberufung des Vorstandes
  - (g) Wahl und Abberufung der Vorsitzenden
  - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderung, über Ordnungen und über Vereinsauflösung
  - (i) Beschlussfassung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern
  - (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (12) Mitglieder haben die Möglichkeit, bei Verhinderung ihre Stimme an ein anderes Mitglied zu übertragen, und zwar in Schriftform, d. h. per Post oder per Fax, jedoch nur bezüglich Inhalten, die im Vorfeld bekannt gegeben wurden. Jedem Mitglied kann neben der eigenen Stimme höchstens eine weitere Stimme übertragen werden. Die Stimmübertragung kann vom Vorstand im Zuge der Einladung auf bestimmte Beschlüsse beschränkt werden.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterschreiben und jedem Mitglied auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Versammlungsleiterin kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (15) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (16) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen, die nicht zum Vorstand gehören.

## **§ 9 Vorstand und Vorsitz**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - (a) einer Vorsitzenden
  - (b) sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eine Vorsitzende ein Jahr vor der nächsten Vorstandswahl für die Dauer von fünf Jahren. Der Vorsitzenden obliegen die Einberufung

und Leitung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie der Rechenschaftsbericht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die weiteren vier Vorstandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die in den Vorstand gewählten Personen
  - (a) berufen zwei weitere Vorstandsmitglieder,
  - (b) wählen aus ihrer Mitte die stellvertretende Vorsitzende,
  - (c) dürfen eine Geschäftsführung berufen.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.
- (6) Der Vorstand beruft nach Bedarf Gäste, die an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende - eine jede für sich - vertreten.
- (8) Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.
- (9) Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Nachberufung durch den Vorstand durchzuführen. Die Amtszeit des nachberufenen Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des Vorstandes.
- (10) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung ist möglich.
- (11) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (12) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (13) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person - bei Abwesenheit von einem anderem Vorstandsmitglied - zu unterschreiben.
- (14) Beschlussprotokolle des Vorstandes sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (16) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - (c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

- (17) Der Vorstand beauftragt die Geschäftsstelle mit der Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, der Buchführung, der Erstellung des Kassenberichtes und der Führung der laufenden Geschäfte.
- (18) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Personen für die Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüferinnen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen diese durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins sind die bestehenden Verbindlichkeiten zu begleichen und die danach verbleibenden Vermögensbestände an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens mit der Auflage zu übertragen, sie ausschließlich und unmittelbar für kulturelle und kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 2.9.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.